

## Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 31. März 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule vom 17. April 2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird bei dem angegebenen Datum die Tageszahl durch die Ziffer „10“ und die Jahreszahl durch die Ziffer „2023“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „staatlichen Fachhochschulen des Freistaats Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV)“ gelöscht und durch die Wörter „Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze hinzugefügt:

*„<sup>2</sup>Für Studierende, die im Rahmen eines Double-Degree-Programms auf Grundlage eines Kooperationsvertrags zwischen den Hochschulen immatrikuliert werden, sind abweichend von Satz 1 Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. <sup>3</sup>Dieser Nachweis ist durch Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu erbringen. <sup>4</sup>Wird dieser Nachweis nicht zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorgelegt, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Nachweises bis spätestens zwei Semester nach Immatrikulation an der OTH Regensburg.“*
  - c) Die Satznummerierung bei Satz 1 wird ergänzt.
3. In § 4 Abs. 5 wird die Ziffer „19“ gelöscht und durch die Ziffer „20“ ersetzt, die Ziffer „22.1“ gelöscht und durch die Ziffer „23.1“ ersetzt, die Ziffer „22.2“ gelöscht und durch die Ziffer „23.2“ ersetzt, die Ziffer „32.1“ gelöscht und durch die Ziffer „33.1“ ersetzt und die Ziffer „32.2“ gelöscht und durch die Ziffer „33.2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird die Ziffer „22.1“ gelöscht und durch die Ziffer „23.1“ ersetzt und die Ziffer „22.2“ gelöscht und durch die Ziffer „23.2“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 1 wird die Ziffer „11a“ gelöscht und durch die Ziffer „6“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 3 wird die Ziffer „22.1“ gelöscht und durch die Ziffer „23.1“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird in Satz 2 das Wort „zwei“ gelöscht und durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) Der Abs. 2 des § 10 wird ersatzlos gestrichen.
  - c) Die Nummerierung des Abs. 1 wird gelöscht.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Ziffer „22.1“ gelöscht und durch die Ziffer „23.2“ ersetzt.
  - b) Der Text in Abs. 4 wird gelöscht und wie folgt neu gefasst:
 

*„(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.“*
  - c) In Abs. 6 wird die Ziffer „32.2“ gelöscht und durch die Ziffer „33.2“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs 2 Satz 3 RaPO“ gelöscht und durch die Angabe „§ 30 APO“ ersetzt.
10. Die Tabelle in der Anlage „I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt“ wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Modul 1 wird die Bezeichnung in Spalte 2 „Computersysteme (Computer Systems)“ gelöscht und durch „*Computertechnik (Computer Technology)*“ ersetzt.
  - b) Bei Modul 3 wird in Spalte 7 die Angabe „StA“ gestrichen und durch die Angabe „Pf“ ersetzt.
  - c) Bei Modul 4 wird die Bezeichnung in Spalte 2 „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 (Mandatory General Studies Elective Module 1)“ gelöscht und durch die Bezeichnung „*Nachhaltigkeit in der Informatik (Sustainability in IT)*“ ersetzt. In Spalte 4 wird die Ziffer „2“ gelöscht und jeweils durch die Ziffer „1“ in der oberen und unteren Zeile ersetzt. In Spalte 5 wird der Eintrag „1“ gelöscht und durch „SU“ in der oberen Zeile und „Ü“ in der unteren Zeile ersetzt. In Spalte 7 wird die Angabe „1“ gelöscht und durch die Angabe „Pf“ ersetzt. Die Angabe „1“ in Spalte 6, 8 und 9 wird jeweils ersatzlos gelöscht und in Spalte 10 wird die Ziffer „0,5“ gelöscht und durch die Ziffer „1“ ersetzt.
11. Die Tabelle in der Anlage „II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt“ wird wie folgt geändert:
  - a) Bei Modul 12 werden in Spalte 8 die Wörter „*Übungsabgaben m.E.*“ eingefügt.
  - b) Bei Modul 15 wird in Spalte 3 die Ziffer „5“ gelöscht und die Ziffer „4“ eingesetzt. In Spalte 4 wird in der oberen Zeile die Ziffer „3“ gelöscht und die Ziffer „2“ eingesetzt.
  - c) Bei Modul 16 wird die Bezeichnung in Spalte 2 „Rechnertechnik („Computer Architecture)“ in Spalte 1 gelöscht und durch die Bezeichnung „*Grundlagen der Quanteninformatik (Foundations of Quantum Computing)*“ ersetzt. In Spalte 3 wird die Ziffer „7“ gelöscht und die Ziffer „4“ eingesetzt. In Spalte 5 wird in der oberen Zeile die Ziffer „4“ gelöscht und die Ziffer „2“ eingesetzt, in der unteren Zeile wird die Ziffer „2“ gelöscht und die Ziffer „1“ eingesetzt. Der Eintrag in Spalte 8 wird ersatzlos gelöscht.
  - d) Bei Modul 20 wird in Spalte 2 jeweils die Ziffer „2“ nach den Worten „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ und „Mandatory General Studies Elective Module“ gelöscht.
  - e) Bei Modul 22.2 wird in Spalte 8 die Ziffer „22.1“ gelöscht und die Ziffer „23.1“ eingefügt.

- f) Nach Modul 16 wird ein neues Modul 17 mit der Bezeichnung „*Simulation*“ in Spalte 2 eingefügt. In Spalte 3 wird die Ziffer „4“ eingetragen, in Spalte 4 wird in der oberen Zeile die Ziffer „3“ und in der unteren Zeile die Ziffer „1“ eingefügt. In Spalte 5 wird in der oberen Zeile die Angabe „SU“ und in der unteren Zeile die Angabe „Ü“ eingetragen. In Spalte 6 wird die Angabe „schrP, 90“ und in Spalte 10 die Ziffer „2“ eingefügt.

12. Die bisherigen Module 17 bis 32.2 werden zu den Modulen 18 bis 33.2.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen. Ungeachtet dessen gilt die Änderung in § 1 Nr. 7 für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule 23. Januar 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 31. März 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident